



Mitteilungsblatt, 26. Stück

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 16. Juni 1999

26. Stück

Übersicht:

281. VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „TOURISMUSMANAGEMENT“ AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt in der Sitzung am 28. April 1999 beschlossene Verordnung über den Universitätslehrgang für „Tourismusmanagement“ wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 52.308/80-I/D/2/99 vom 27. Mai 1999 gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht.

Verordnung siehe **Beilage 1.**

S T U D I E N P L A N

für den

UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR

TOURISMUSMANAGEMENT

an der

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Studiendauer und Studiengliederung

§ 1

- a) Der Universitätslehrgang für Tourismusmanagement an der Universität Klagenfurt erstreckt sich über 4 Semester und umfaßt insgesamt 50 Semesterstunden.
- b) Der Tourismuslehrgang gliedert sich in 2 Studienjahre. Das 1. Studienjahr umfaßt 25 Semesterstunden. Das 2. Studienjahr umfaßt auch 25 Semesterstunden.
- c) Im ersten Studienjahr werden die allgemeinen Grundlagen von Management und strategischem Marketing im Tourismus sowie die Techniken des Operativen Marketings, des Operativen Managements und Controllings in Hotellerie und Gastronomie vermittelt.
- d) Im zweiten Studienjahr werden die Grundlagen von Organisation und Personalführung im Tourismus vermittelt. Er dient darüberhinaus der Vermittlung von Kenntnissen und Techniken der Geschäfts- und Investitionsplanung, der Aufarbeitung von Sonderfragen des Tourismusmanagements und der praxisorientierten Umsetzung. Außerdem ist in Form einer Projektarbeit das erworbene Wissen an Hand

eines konkreten Falles praktisch aufzuarbeiten. Durch diese selbständige Bearbeitung eines Themas, aus einem dem Universitätslehrgang zugehörigen Fach, hat der Kandidat unter sinngemäßer Anwendung des § 61 Abs. 1 und Abs. 2 UniStG den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsbildung darzutun. Die Projektarbeit ist in einem Abschlußseminar aufzuarbeiten.

e) Neben den Fachlehrveranstaltungen erfolgt die Ausbildung in einer nach Wahl des Teilnehmers tourismusrelevanten Fremdsprache (Tourismusitalienisch oder Tourismusenglisch).

§ 2

Im ersten Studienjahr des Tourismuslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Abs. 1

Strategisches Management und Marketing im Tourismus

- | | |
|---|-------------------|
| a) Grundlagen erfolgreichen Tourismus- managements und - marketings | 2 Semesterstunden |
| b) Überregionales und regionales Marketing | 1 Semesterstunde |
| c) Gästeverhalten und Marktforschung | 1 Semesterstunde |
| d) Verkaufstraining | 1 Semesterstunde |
| e) Marketingstrategie und Angebotspolitik (Fallstudien) | 2 Semesterstunden |

Abs. 2

Operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Grundlagen des Qualitätsmanagements | 1 Semesterstunde |
| b) Werbung und Verkaufsförderung | 2 1/2 Semesterstunden |
| c) PR | 1 Semesterstunde |
| d) Messen | 1/2 Semesterstunde |
| e) Umgang mit Reiseveranstaltern | 1/2 Semesterstunde |
| f) PC-Einsatz in Werbung und Verkauf | 1/2 Semesterstunden |
| g) Proseminar: Fallstudien zum operativen Marketing | 1 Semesterstunde |

Abs. 3

Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Das Controlling-Konzept | 1 Semesterstunde |
| b) Gesetzliche Grundlagen des Controllings | 1 Semesterstunde |
| c) Food & Beverage Management | 2 Semesterstunden |
| d) Beherbergungsmanagement | 1 Semesterstunde |
| e) Administratives Management und Controlling | 1 1/2 Semesterstunden |
| f) Organisation von Großveranstaltungen | 1/2 Semesterstunde |

Abs. 4

Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch 4 Semesterstunden

§ 3

Im zweiten Studienjahr sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Abs. 1

Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie

- | | |
|---|-------------------|
| a) Grundlagen der Organisation und Führung | 2 Semesterstunden |
| b) Arbeitsorganisation und Mitarbeiter- einsatz in Hotellerie und Gastronomie | 1 Semesterstunde |
| c) Qualitätsmanagement und Personal- führung | 1 Semesterstunde |
| d) Personalwirtschaft (inkl. Arbeitsrecht und Lohnverrechnung) | 1 Semesterstunde |
| e) Führungstechniken | 1 Semesterstunde |
| f) Proseminar zu Organisation und Personal | 1 Semesterstunde |

Abs. 2

Investition und Finanzierung

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Standort und Standortfaktoren | 1/2 Semesterstunde |
| b) Ökologie und Tourismus | 1 Semesterstunde |
| c) Investitionsplanung I: Projektplanung und technische Trends | 2 Semesterstunden |
| d) Investitionsplanung II: Kaufmännische Planung inkl. Finanzierung und Steuern | 2 1/2 Semesterstunden |
| e) Proseminar: Geschäfts- und Investitions- planung | 1 Semesterstunde |

Abs. 3

Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter

- | | |
|--|-------------------|
| a) Gesetzliche Grundlagen des Tourismus | 1 Semesterstunde |
| b) Überregionales Tourismusmanagement (Destinationsmanagement) | 2 Semesterstunden |
| c) Special interest groups und Animation | 1 Semesterstunde |
| d) Touristische Kooperationen/ Kooperationsmanagement | 1 Semesterstunde |
| e) Managementfragen der Reiseveranstalter | 1 Semesterstunde |
| f) Proseminar: Fallstudien zum Destinationsmanagement | 1 Semesterstunde |

Abs. 4

Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch 2 Semesterstunden

Abs. 5

Projektstudium

Seminar zur Aufarbeitung der Projektarbeit 2 Semesterstunden

Projektarbeit

§ 4

Abs. 1

Die Studierenden des Tourismuslehrganges sind verpflichtet im Rahmen einer Projektarbeit, das durch den Tourismuslehrgang vermittelte theoretische Wissen an Hand eines konkreten Falles praktisch aufzuarbeiten. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Projektarbeit im Rahmen der Prüfungsfächer der kommissionellen Gesamtprüfung vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von

Vorschlägen auszuwählen. Das Thema der Projektarbeit bedarf der Zustimmung durch den betreuenden Universitätslehrer.

Abs. 2

Die Projektarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit unter Anleitung eines Universitätslehrers des Tourismuslehrganges durchzuführen.

Abs. 3

Über die Projektarbeit ist ein schriftlicher Bericht zur Dokumentation von Inhalt und Ergebnissen abzufassen.

Prüfungsordnung

§ 5

Gemäß § 52 UniStG sind im Rahmen des Tourismuslehrganges aus folgenden Fächern Prüfungen abzulegen:

Abs. 1

Prüfungen des ersten Studienjahres sind:

- a) Strategisches Management und Marketing im Tourismus
- b) Operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie
- c) Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie
- d) Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch (nach Wahl)

Abs. 2

Prüfungen des zweiten Studienjahres sind:

- a) Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie
- b) Investition und Finanzierung
- c) Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter
- d) Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch (nach Wahl)

Abs. 3

Die Prüfungen sind im Sinne des § 52 und § 55 UniStG als Einzelprüfungen in schriftlicher Form am Ende des jeweiligen Semesters abzulegen. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen obliegt der Lehrgangsführung. Die Prüfung aus der fremden Wirtschaftssprache (Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch) ist in schriftlicher und mündlicher Form abzulegen.

Abs. 4

Prüfungen werden von den Vortragenden der Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach abgenommen.

§ 6

Abs. 1

Der Universitätslehrgang für Tourismusmanagement endet mit einer kommissionellen Gesamtprüfung.

Abs. 2

Die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist von der positiven Bewertung der im ersten und zweiten Studienjahr vorgesehenen Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Projektarbeit abhängig.

Abs. 3

Prüfungsfächer der kommissionellen Gesamtprüfung sind:

1. Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

- a) Strategisches Management und Marketing im Tourismus oder
- b) Operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie

2. Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

- a) Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie oder
- b) Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie

3. Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

- a) Investition und Finanzierung oder
- b) Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter

Abs. 4

Das Fach, dem die Projektarbeit zuzuordnen ist, ist jedenfalls als Prüfungsfach gemäß Abs. 3 zu wählen.

Abs. 5

Die kommissionelle Gesamtprüfung wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 und des § 56 des UniStG vor einem Prüfungssenat mündlich abgelegt.

§ 7

Abs. 1

Der Erfolg der Prüfungen gemäß § 5 ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 des UniStG zu beurteilen (fünfteilige Notenskala).

Abs. 2

Für die Abschlußprüfung ist gemäß § 45 Abs. 3 des UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

Abs. 3

Auf die Wiederholung der Prüfungen gemäß § 5 und der kommissionellen Gesamtprüfung finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäße Anwendung.

Verleihung einer Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen

§ 8

An die Absolventen des Universitätslehrganges für Tourismusmanagement wird gemäß § 23 Abs. 3 UniStG die Bezeichnung "Akademische(r) Tourismusmanager(in)" verliehen.

S A T Z U N G

des

UNIVERSITÄTSLEHRGANGES FÜR

TOURISMUSMANAGEMENT

an der

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Unter Berücksichtigung

- der hohen Bedeutung des Tourismus für die österreichische, insbesondere die Kärntner Wirtschaft,
- der Wichtigkeit einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung für die Tourismuswirtschaft insbesondere im Raum Kärnten,
- der beabsichtigten Öffnung der Universität über den Kreis der Teilnehmer ordentlicher Studienrichtungen hinaus,
- der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie des Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- und des Angebots einer Trägerschaft von seiten des Landes Kärnten und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten

wird an der Universität Klagenfurt als Fortführung des seit dem Sommersemester 1993 bestehenden Universitätslehrganges zur Ausbildung von Tourismuskauflern ab dem Studienjahr 1999/2000 der

Universitätslehrgang für Tourismusmanagement

gemäß § 23 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der derzeit geltenden Fassung eingerichtet.

Art. 2 - Zielsetzung des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 und den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung in bestimmten Fachgebieten dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Vermittlung jenes Managementwissens, daß man zur Führung von Hotels und Restaurants, von Betrieben des Reisebürogewerbes sowie von überbetrieblichen und überregionalen, touristischen Einrichtungen benötigt. Darüber hinaus soll das betriebswirtschaftliche Grundwissen der LehrgangsteilnehmerInnen geschult und den TeilnehmerInnen ein Einblick in aktuelle tourismuswirtschaftliche Zusammenhänge geboten werden. Darüber hinaus soll den Teilnehmern die Gelegenheit gegeben werden, eine für den Tourismus wichtige Fremdsprache einzuüben. Der Schwerpunkt des Lehrganges liegt in der Vermittlung praktischer Kenntnisse aus dem Bereich des Tourismusmanagements.

Art. 3 - Lehrgangsdauer

Der Universitätslehrgang dauert **4 Semester**. Innerhalb dieser 4 Semester sind Lehrveranstaltungen im Umfang von **50 Semesterstunden** (750 Unterrichtseinheiten) zu besuchen. Die zeitliche Abhaltung der

Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 2 und Abs. 4 UniStG, die Besuchsmöglichkeiten von berufstätigen Teilnehmern zu berücksichtigen (Abendveranstaltungen, Blockkurse).

Art. 4 – Voraussetzungen für die Zulassung

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrgangs wendet sich dieser an Personen, die sich derzeit oder zukünftig mit Fragen des Tourismusmanagements auf betrieblicher oder überbetrieblicher Ebene beschäftigen. Die Teilnehmer sollen über eine entsprechende einschlägige Grundausbildung in einem Tourismusberuf und über Praxiserfahrung verfügen. In begründeten Fällen können aber auch Absolventen und Hörer einer Universität sowie Maturanten mit einschlägiger Fachpraxis aufgenommen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des Weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Art. 5 - Lehrveranstaltungen

(1) Im **ersten** Studienjahr sind Lehrveranstaltungen im Umfang von **25 Semesterstunden** aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern, die in Form von Blocklehrveranstaltungen über zwei Semester angeboten werden, zu besuchen:

Z 1. Strategisches Management und Marketing im Tourismus	7 Semesterstunden
Z 2. Operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie	7 Semesterstunden
Z 3. Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie	7 Semesterstunden
Z 4. Nach Wahl des/der Studierenden Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch	4 Semesterstunden

(2) Im **zweiten** Studienjahr sind Lehrveranstaltungen im Umfang von **25 Semesterstunden** aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern, die in Form von Blocklehrveranstaltungen über zwei Semester angeboten werden, zu besuchen:

Z 1. Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie	7 Semesterstunden	Z 2. Investition und Finanzierung	7 Semesterstunden
Z 3. Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter	7 Semesterstunden	Z 4. Aufarbeitung der Projektarbeit	2 Semesterstunden
Z 5. Nach Wahl des/der Studierenden Tourismusenglisch oder Tourismusitalienisch	2 Semesterstunden		

Art. 6 - Praxis

Gemäß § 9 UniStG ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Studierenden, soweit nicht eine einschlägige tourismusrelevante Berufspraxis von mindestens drei Jahren vor Anmeldung nachgewiesen werden kann, nach dem ersten Jahr eine facheinschlägige Praxis von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.

Art. 7 - Schriftliche Abschlußarbeit (Projektarbeit)

Am Ende des vierten Semesters ist von den LehrgangsteilnehmerInnen eine schriftliche **Abschlußarbeit** vorzulegen, die eine praxisorientierte Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu beinhalten hat (Projektarbeit).

Diese Abschlußarbeit kann in Anlehnung an § 61 Abs. 2 UniStG nach Zustimmung der Lehrgangsführung durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet werden, wenn die Leistungen der einzelnen

Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Art. 8 - Prüfungsordnung

Über die **Pflichtfächer** gemäß Art. 5 Abs. 1 Z 1 - 3 und Abs. 2 Z 5 - 7 ist jeweils eine Fachprüfung in schriftlicher Form abzulegen.

Über das **Wahlfach** laut Art. 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 9 (Fremdsprachen: Tourismus-englisch oder Tourismusitalienisch) sind eine schriftliche und eine mündliche Fachprüfung abzulegen.

Am Ende des Lehrganges ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung aus folgenden Pflichtfächern abzulegen:

1.) Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

Strategisches Management und Marketing im Tourismus oder operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie

2.) Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie oder Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie.

3.) Nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:

Investition und Finanzierung oder Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter

Voraussetzung zum Antritt zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen aus allen Pflichtfächern, sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungen aus der Fremdsprache nach Wahl des Teilnehmers/ der Teilnehmerin sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.

Art. 9 - Lehrgangsträger und Lehrgangsleitung

Der Träger des Lehrganges ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten und der Wirtschaftskammer Kärnten. Die wissenschaftliche Leitung obliegt einem Professor der Abteilung für Controlling und strategische Unternehmensführung des Institutes für Wirtschaftswissenschaften der Universität Klagenfurt.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein in Zusammenarbeit mit dem finanziellen Träger des Lehrganges einzurichtendes Lehrgangssekretariat administrativ unterstützt.

Die Kosten des Universitätslehrganges werden, soweit sie nicht durch die Einhebung von Teilnehmerbeiträgen und Prüfungsgebühren abzudecken sind, auf der Basis einer jährlichen, von der Lehrgangsleitung zu erstellenden Budgetvorausschau und eines Rechnungsberichts durch das Land Kärnten und die Wirtschaftskammer Kärnten getragen.

Art. 10 - Vortragende

Die Vortragenden der gemäß Studienplan vorgesehenen Fächer üben ihre Tätigkeit aufgrund der Entscheidung des/der Studiendekans/in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik aus.

Der Lehrgangsleitung obliegt es, dem/der Studiendekan/in entsprechende Vorschläge aus dem Kreis der UniversitätslehrerInnen, sonstiger auf dem Gebiet des Tourismusmanagements wissenschaftlich Tätiger oder als hervorragend bekannter beruflichpraktisch tätiger Personen des In- und Auslandes zur

Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 11 - Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme einer Budgetvorschau zu Beginn des Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest. Auf die allgemeinen Kostensteigerungen ist Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Kompetenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik die Prüfungstaxen festzulegen.

Art. 12 - Bezeichnung der AbsolventInnen

Bei positiver Absolvierung gemäß § 26 Abs. 3 UniStG wird die Bezeichnung „**Akademische(r) Tourismusmanager(in)**“ verliehen.

Gemäß § 23 Abs. 3 UniStG sind den einzelnen Fächern, der Projektarbeit sowie der Fremdsprache nach positiver Absolvierung der Fachprüfungen folgende ECTS (European Credit Transfer System) - Anrechnungspunkte zuzuordnen:

Projektarbeit:	20 ECTS-Anrechnungspunkte
Aufarbeitung der Projektarbeit:	4 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 1: Strategisches Management und Marketing im Tourismus	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 2: Operatives Marketing in Hotellerie und Gastronomie	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 3: Operatives Management und Controlling in Hotellerie und Gastronomie	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 4: Organisation und Personalmanagement in Hotellerie und Gastronomie	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 5: Investition und Finanzierung	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Block 6: Sonderfragen des Tourismusmanagements inklusive Managementfragen der Reiseveranstalter	14 ECTS-Anrechnungspunkte
Fremdsprache: Tourismusenglisch oder -italienisch	12 ECTS-Anrechnungspunkte
Gesamt	120 ECTS-Anrechnungspunkte